



## Compliance in Frankreich: Das Antikorruptionsprogramm des Sapin-II-Gesetzes

Große Unternehmen müssen in Frankreich neuen Maßnahmen im Bereich Compliance zur Korruptionsbekämpfung treffen. Neue Bestimmungen betreffend den Antikorruptionsplan sind seit **1. Juni 2017**<sup>1</sup> anwendbar.

Betroffene Unternehmen müssen einen **Maßnahmenkatalog**<sup>2</sup> umsetzen:

- Die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes, der in die Betriebsordnung des Unternehmens aufgenommen werden muss. Dieser Kodex muss verbotene Korruptions- oder Bestechungshandlungen definieren und beispielhaft auflisten.
- Die Einführung eines internen Verfahrens, welches es Whistleblowern erlaubt, Verstöße gegen den vorgenannten Verhaltenskodex zu melden.
- Die Erstellung einer regelmäßig zu aktualisierenden Risikomatrix, die sowohl die Branchen als auch die unterschiedlichen geographischen Aktivitätszonen der Gesellschaft berücksichtigt
- Ein auf der Risikomatrix basierendes Bewertungsverfahren für Kunden, Direktlieferanten und Zwischenhändler des Unternehmens oder des Konzerns.



### Dr. Christophe Kühl

**Avocat au Barreau de Paris  
Rechtsanwalt**

**Büro Köln**  
Konrad-Adenauer Ufer 71  
D-50668 Köln

kuehl [at] avocat.de  
Tel.: +49 (0) 221 13 99 69 60  
[www.avocat.de](http://www.avocat.de)

<sup>1</sup> Art. 17 VIII des Sapin-II-Gesetzes.

<sup>2</sup> Art. 17 Abs. II des Sapin-II-Gesetzes.

- Die Einführung interner oder externer Rechnungsprüfungsverfahren, die sicherstellen, dass die Konten der Gesellschaft keine Korruptions- oder Bestechungshandlungen verbergen.
- Eine Schulung der am stärksten dem Korruptions- und Bestechungsrisiko ausgesetzten Personals sowie der leitenden Angestellten.
- Disziplinarmaßnahmen zur Bestrafung von Arbeitnehmern, die gegen den Verhaltenskodex verstoßen.
- Die regelmäßige, interne Evaluierung der oben dargestellten eingeführten Maßnahmen.

Für die Anwendung des Korruptionsbekämpfungsprogramms gelten spezifische **Anwendungsvoraussetzungen**<sup>3</sup>. Danach sind die Korruptionsbekämpfungsvorschriften von Unternehmen umzusetzen, die:

- (1) entweder mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigen,
- ODER einem Konzern angehören,
  - (2) dessen Muttergesellschaft ihren Sitz in Frankreich hat UND
  - (3) dessen Belegschaft mindestens 500 Arbeitnehmer umfasst UND
  - (4) dessen Umsatz 100 Mio. Euro übersteigt.

Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmer müssen die genannten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung nicht umsetzen. Dabei ist aber immer zu prüfen, ob das Unternehmen nicht doch in den Geltungsbereich der Vorschrift fällt, etwa weil die gesetzlichen Voraussetzungen auf Konzernebene erfüllt sind. Hierfür müsste der Konzern nicht nur mehr als 500 Mitarbeiter und einen Umsatz von mehr als 100 Mio. Euro haben, sondern die Konzernholding müsste darüber hinaus ihren Sitz in Frankreich haben.

Der gesetzliche **Vertreter des Unternehmens** ist für die Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen innerhalb des Unternehmens zuständig.

**Die natürlichen Personen haften neben der Gesellschaft auch persönlich** für die Verletzung einer Antikorruptionspflicht.

Um die Anwendung des Gesetzes durch die Unternehmen sicherzustellen, wurde durch das Sapin-II-Gesetz eine



Die **Kanzlei Epp & Kühl** ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 35 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saaregmünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien in der deutsch-französischen Rechtsberatung.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

<sup>3</sup> Artikel 17 Abs. I und II des Sapin-II-Gesetzes.

spezielle **Behörde zur Korruptionsbekämpfung** („*Agence française anticorruption*“) eingerichtet.

Gegenüber Unternehmen ist diese Behörde berechtigt, die Einhaltung und die Umsetzung der im Rahmen des Sapin-II-Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen durch die Unternehmen zu überprüfen.

Zu diesem Zweck wurde die Behörde mit Kompetenzen ausgestattet, welche sie zu folgenden Maßnahmen befugt<sup>4</sup>:

- Einsicht in alle relevanten Geschäftsdokumente sowie alle relevanten Informationen in Bezug auf die durch das Unternehmen umgesetzten Maßnahmen;
- Überprüfung vor Ort, ob die von den Unternehmen erteilten Informationen zutreffend sind, und
- Anhörung aller Personen, welche die Agentur für erforderlich hält.

Für den Fall, dass ein Verstoß gegen die Präventionspflicht festgestellt wird, verfügt die Behörde über einen **Sanktionskatalog**, welcher Maßnahmen von der einfachen Abmahnung bis hin zu Geldstrafen von bis zu **200.000 Euro für natürliche Personen** (Geschäftsführer, Vorsitzender usw...) sowie bis zu **1 Mio. Euro für juristische Personen** umfasst<sup>5</sup>.

Die Tatbestände, wegen denen die französische Behörde zur Korruptionsbekämpfung vorgehen kann, verjähren nach drei Jahren, nachdem der Verstoß festgestellt wurde.

Die Höhe der Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der finanziellen Lage des Unternehmens zu bemessen. Der Geschäftsführer wird obligatorisch zum Vorgespräch an die Antikorruptionsbehörde angehört, bevor die Sanktion ausgesprochen wird, im Rahmen dessen er die Situation erläutern muss.

<sup>4</sup> Artikel 4 des Sapin-II-Gesetzes.

<sup>5</sup> Artikel 17 Abs. V bis VII des Sapin-II-Gesetzes.

Hinweise auf kommende Veranstaltungen:

**04. Oktober 2017 - Webinar**  
[Arbeitsmarktreformen in Frankreich - worauf müssen Sie sich einstellen?](#)

**17. Oktober 2017 - Seminar:**  
[Erfolgreicher Vertrieb in Frankreich](#)  
**(IHK Bonn/Rhein-Sieg)**

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch unter [www.avocat.de](http://www.avocat.de).



Köln Paris Lyon Strasbourg Baden-Baden Sarreguemines



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand